



Kartellrechtliche Leitlinien für die Mitarbeit in der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.

Präambel

Die Mitgliedschaft und Mitwirkung von Unternehmen in Wirtschaftsverbänden ist für den Standort Deutschland von großer Bedeutung. Insbesondere Branchenverbände wie die IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen haben die legitime Aufgabe in einer verbandlich organisierten Marktwirtschaft, Wettbewerber zum Zwecke der gemeinsamen Interessenvertretung zu organisieren. Im Rahmen regelmäßiger Verbandstreffen tauschen sich die Mitglieder auch über die aktuelle Marktlage und wirtschaftlichen Perspektiven aus. Dieser Austausch von Unternehmensinformationen ist grundsätzlich erlaubt.

Zudem sind auch verbandliche Kooperationen von Unternehmen möglich, wenn diese den Wettbewerb fördern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unternehmen ihre Kräfte zur Abwehr marktbeherrschender Stellungen auf den vor- oder nachgelagerten Märkten bündeln. Einkaufs- und Vertriebskooperationen sind hierfür Beispiele.

Die IK ist der Bundesverband der Hersteller von Kunststoffverpackungen und Folien. Sie nimmt satzungsgemäß alle gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen, technischen und wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Verpackungen, Verpackungsteile und Folien aus Kunststoff wahr.

Die IK richtet ihre Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. EU-Kartellrecht und deutsches Kartellrecht sind seit dem Jahr 2004 harmonisiert. Paragraph 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Artikel 101 AEUV, sind im Zusammenhang mit verbandlichen Zusammenkünften entsprechend zu beachten.

Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verbo-

ten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Die folgenden IK-Leitlinien sollen im Hinblick auf kartellrechtsrelevante Themen die Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Verhalten ermöglichen und Hinweise für erforderliche Reaktionen auf unzulässiges Verhalten geben. Aufgrund der Komplexität des Kartellrechts sind die nachfolgenden Leitlinien nicht umfassend. In Zweifelsfällen kann es deshalb erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung, auch durch externe Experten vornehmen zu lassen. Insofern ersetzen die Leitlinien keine individuelle Rechtsberatung.

I. Meinungs- und Informationsaustausch

Ein Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder im Rahmen von verbandlichen Zusammenkünften ist gewollt und zulässig. Es sind allerdings kartellrechtliche Grenzen zu beachten. Beispielhafte nicht abschließende Themenbereiche sind nachfolgend aufgezählt

Zulässige Themen

- Im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen
- Allgemeine Konjunkturdaten
- Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten der IK
- Zulässige Benchmarks
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks
- Allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z. B. vom Statistischen Bundesamt, aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

Unzulässige Themen

- Individuelle Preise, Preisänderungen und Verkaufsbedingungen eines Unternehmens
- Preisunterschiede, Rabatte, Verkaufspreise, Gutschriften, Kreditbedingungen
- Herstellungs- und Absatzkosten, Methoden zur Kostenberechnung
- Individuelle Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten und Abnehmern
- Außerdem dürfen im Rahmen der Verbandssitzungen keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen getroffen werden

II. Verbandliche Zusammenkünfte

1. Kartellrechtliche Hinweise

Grundsätzlich wird auf allen Zusammenkünften, Besprechungen und Ausschusssitzungen, in Einladungen und Protokollen der IK auf die Einhaltung und Beachtung des deutschen und europäischen Kartellrechts hingewiesen.

2. Einladungen

Zu Gremiensitzungen und anderen offiziellen verbandlichen Zusammenkünften werden die Mitglieder offiziell durch den jeweils verantwortlichen Verbandsmitarbeiter eingeladen. Eine Tagesordnung wird den Mitgliedern zeitnah vor der Sitzung zugesandt.

3. Verbandstreffen

Die teilnehmenden Mitglieder werden zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung auf die strikte Einhaltung der IK-Kartellrechts-Leitlinien hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Sitzung mögliche kartellrechtsrelevante Inhalte angesprochen werden, sind alle Teilnehmer gleichermaßen aufgefordert, darauf unverzüglich hinzuweisen.

Die Sitzungsleitung kann dann nach eigenem Ermessen die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung erforderlich erscheint.

Darüber hinaus obliegt es jedem Sitzungsteilnehmer, den Abbruch oder die Vertagung der Diskussion zu fordern, sofern aus seiner Sicht kartellrechtlich relevante Aspekte tangiert sind. Notfalls sollte er die Sitzung verlassen.

4. Protokolle

Über die Inhalte der verbandlichen Zusammenkünfte werden grundsätzlich Protokolle erstellt. Diese sind allen teilnehmenden Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Mitarbeiter-Schulung

Die betroffenen IK-Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen zu möglichen kartellrechtlichen Fragestellungen im Rahmen von verbandlichen Sitzungen und Treffen geschult.

I. Eigenständige Treffen von Mitgliedern

Eventuelle widerrechtliche Verhaltensweisen der Mitglieder außerhalb der Verbandssphäre entziehen sich jeglicher Einflussmöglichkeit der IK und fallen damit nicht in ihren Verantwortungsbereich.

Dies betrifft z. B. auch vorabendliche Essen im Rahmen einer Verbandssitzung, da viele Mitglieder aus Entfernungsgründen schon am Tag zuvor anreisen.

Es handelt sich bei diesen Treffen nicht um Zusammenkünfte des Verbandes.

Die IK weist im Rahmen seiner offiziellen Einladungen auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben auch bei den vorabendlichen Treffen hin, und distanziert sich ausdrücklich von etwaigen Verstößen bei diesen Treffen.

IV. Regelmäßige Aktualisierung

Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser kartellrechtlichen Leitlinien für die Mitarbeit in der IK sollen die Vorgaben in regelmäßigen Abständen geprüft und ggfs. modifiziert werden.

Die vorstehenden Verhaltensregeln wurden durch Beschluss vom 24. Juli 2014 des IK-Vorstandes angenommen und sind damit für die IK-Mitglieder verbindlich. Davon unberührt bleibt die individuelle Verantwortung der Mitglieder.

Bad Homburg, den 24. Juli 2014